

# Correspondent

Ercheint  
Mittwoch, Freitag,  
Sonntag,  
mit Ausnahme der Feiertage.  
Jährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 1 Mt. 26 Pf.  
Inserate  
pro Spaltzeile 26 Pf.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXII.

Leipzig, Mittwoch den 16. Januar 1884.

№ 6.

## Unfallversicherung.

Der Geist Bantoks kann nicht zur Ruhe kommen. Die Unfallversicherung, die nun schon seit ein paar Jahren umgeht, spukt wieder einmal in veränderter Gestalt und zwar zunächst im Bundesrate zu Berlin. Ob die bevorstehende Arbeit mit diesem legislativischen Gespenste, das bisher regelmäßig entwischt, wenn man mit der Bannungsformel völlig fertig war, diesmal eine erfolgreichere sein werde, wer kann es wissen. Der bisherige Gang der Dinge spricht gerade nicht dafür.

Um die Leser bei klarem Verstande zu erhalten erscheint es notwendig, die Metamorphosen der Unfallversicherungsmaterie kurz zu erläutern, ehe wir der neuesten Wandlung derselben selbst näher treten.

Als im Jahre 1881 die Frage der staatlichen Arbeiterversicherung im ersten Unfallversicherungsgesetzentwurf erstmalig Gestalt gewonnen, präsentierte sich dieselbe in strammer büreaukratischer Form; es wurde eine komplizierte büreaukratisch geleitete Reichsversicherungsanstalt vorgeschlagen und da man über die finanziellen Erfordernisse der Einrichtung und das Verpflichtetsein der an der Sache Beteiligten nicht recht sicher war, die Versicherungslast auf die Arbeitgeber, die Arbeiter und das Reich verteilt, so daß die Unternehmer den Hauptteil, die Arbeiter mit über 750 Mt. Lohn auch einen Teil und der Staat (bez. die Landarmenverbände) ebenfalls einen Teil (die Prämie der Arbeiter mit bis 750 Mt. Lohn) zu tragen haben sollten. Auf seinem Wege durch die Gesetzesvorbereitungsmaschinerie (Volkswirtschaftsrat, Reichstag, Bundesrat) erfuhr dieser Gesetzentwurf verschiedene Modifikationen, um schließlich nachher ein ungeheures Quantum von Reden, Tinte und Druckerwärme gekostet, einem neuen Entwurf zu weichen.

Dieser, aus dem Jahre 1882, regelte die Unfallversicherung im Zusammenhange mit der Krankenversicherung auf dem Prinzip der Berufsgenossenschaft; die büreaukratische Reichs- = Versicherungsanstalt war fallen gelassen, ebenso die Beitragspflichtigkeit der Arbeiter, dagegen war der Reichsbeitrag beibehalten und die berufsgenossenschaftliche Organisation war darin in ziemlich unklarer Weise behandelt. Die mittlerweile begonnene und bis zum Juni 1883 erfolgte Fertigstellung des Krankenversicherungsgesetzes, das mit der Unfallversicherung in innigen Kontakt gebracht ist, da sämtliche Unfallkrankheiten für die Dauer von 13 Wochen durch die Krankenkassen müssen, mochte wohl eine Anzahl Momente für die Beurteilung des Unfallversicherungsgesetzentwurfs zu Tage gefördert haben, welche es dem Reichskanzler, bekanntlich das eigentliche Agens in der ganzen Angelegenheit, wünschenswert erscheinen ließen, den neuen Entwurf abermals einer Umarbeitung zu unterziehen. Derselbe gelangte somit gar nicht bis an den Reichstag, sondern ging in die Gesetzesvorbereitungswerkstätte des Reichskanzleramtes zurück und nachdem er hier wieder eine andere

Façon angelehrt erhalten, erscheint er nunmehr, wie gesagt, als Entwurf Nr. 3 resp. als Grundzüge zu einem solchen im Bundesrate.

Die „Grundzüge“ gliedern sich in acht Abschnitte und haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter mit bis zu 2000 Mt. Jahresverdienst in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken und Hüttenwerken; solche mit über 2000 Mt. Verdienst können versichert werden. Auf Reichs-, Landes- und Kommunalbetriebsbeamte mit Pensionsberechtigung hat das Gesetz keinen Bezug. Die Entschädigung besteht bei Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab, beziehentlich einer Rente von bis zu 66 $\frac{2}{3}$  des Durchschnittsverdienstes je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, bei Tötung in den Beerdigungskosten (das 20fache des Tagesverdienstes) und einer Rente von 20 Prozent des Durchschnittsverdienstes an die Witwe, 10 resp. 15 Prozent an jedes Kind und 20 Prozent an beherrschte Angehörige. An Stelle dieser Leistungen kann bis zu beendigtem Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar für Verheiratete oder bei Angehörigen Wohnende, wenn dies die Art der Verletzung fordert, für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Frauen, Kinder und Angehörige der Verunglückten erhalten während deren Verpflegung im Krankenhause die für Hinterbliebene festgesetzte Rente als Entschädigung.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der resp. Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden; letztere erstrecken sich in der Regel über das ganze Reichsgebiet und haben die Rechte juristischer Personen. Die Beiträge werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Versicherten verdienten Löhne jährlich umgelegt. Wird eine Genossenschaft dauernd leistungsunfähig, so gehen deren Verpflichtungen an das Reich über.

2. Bildung der Berufsgenossenschaften. Die Listen der versicherungspflichtigen Betriebe, nach Maßgabe der Reichsberufsstatistik klassifiziert, werden von den unteren Verwaltungsbehörden angelegt, von den Oberbehörden revidiert und an das Reichsversicherungsamt befördert.

Zur Bildung der Berufsgenossenschaften können sich die Unternehmer unter Zustimmung des Bundesrates vereinbaren; ist die Zahl der Betriebe oder der Arbeiter für die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft zu gering, oder sollen näher charakterisierte Betriebe ausgeschlossen werden, so kann die Zustimmung vom Bundesrate versagt werden. — Die Beschlussfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Betriebsgenossenschaften mit Stimmenmehrheit in einer Generalversammlung, welche vom Reichsversicherungsamte berufen und von einem Mitgliede desselben besetzt

wird. Inhaber von Betrieben mit bis 20 Beschäftigten haben eine, mit bis 200 Beschäftigten für je 20 eine, mit über 200 Beschäftigten für je weitere 100 über 200 eine Stimme in dieser Versammlung. Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichsversicherungsamt zu richten und ist ihnen stattzugeben, wenn sie rechtzeitig von mindestens dem zehnten Teile der Betriebsunternehmer derjenigen Industriezweige, für welche die Bildung der Berufsgenossenschaft beantragt wird oder von solchen Betriebsunternehmern, die mindestens den fünften Teil der in diesen Industriezweigen vorhandenen Arbeiter beschäftigen, gestellt worden sind. Im Falle die freiwillige Bildung einer Berufsgenossenschaft in bestimmter Frist nicht erfolgt, veranlaßt der Bundesrat dieselbe unter Anhörung der Beteiligten. Das Statut wird von der Berufsgenossenschaft beschlossen, unterliegt aber der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Ueber seinen Inhalt, der sich auf die innere Verwaltung und die Geschäftsordnung der Genossenschaft bezieht, sind eine Menge sehr detaillierter Bestimmungen gegeben.

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaft sind nach dem Abschluß der Organisation derselben unter Zustimmung des Bundesrates resp. Reichsversicherungsamtes gestattet und zwar können sich unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Genossenschaften vereinigen, einzelne Industriezweige von einer Genossenschaft zu einer andern übergehen oder eine besondere Genossenschaft bilden, auch können die Glieder leistungsunfähig gewordener Berufsgenossenschaften anderen Berufsgenossenschaften zugezogen werden. Vereinbarungen von Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung der zu leistenden Entschädigungen sind zulässig.

3. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes, Betriebsveränderungen. Die Mitgliedschaft der Unternehmer beginnt mit der Inkraftsetzung des Gesetzes resp. für später entstehende Betriebe mit der Eröffnung. Von den Genossenschaftsvorständen werden Genossenschaftskataster geführt und den in diese aufgenommenen Mitgliedscheine ausgestellt. Änderungen im Betriebe, welche für die Genossenschaftszugehörigkeit von Bedeutung sind, sind dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.

4. Arbeiter-Ausschüsse und Schiedsgerichte. Für jede Genossenschaft resp. für jede Sektion derselben wird ein Arbeiter-Ausschuß errichtet, welchem die Wahl von Beisitzern zum Schiedsgerichte, die Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen und die Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften obliegt. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Orts-, Fabriks- und Knappschafstklassen des Genossenschaftsbezirks und wird von den Arbeitervorständen der betreffenden Klassen gewählt; er hat aus mindestens 9 und höchstens 18 Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern zu bestehen und wird auf vier Jahre gewählt. — Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterauschuß gebildet ist, wird ein Schiedsgericht

errichtet, das aus einem ständigen Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentral-Landesbehörde ernannt und je zwei Beisitzer und vier Stellvertreter von der Genossenschaft (Sektion) aus den Mitgliedern resp. vom Arbeiterausschuß aus der Zahl der Versicherten auf vier Jahre gewählt. Dars Auslagen und Verdienstentgang werden entschädigt. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird durch kaiserliche Verordnung geregelt.

5. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Die Unfälle sind vom Unternehmer schriftlich der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die nötige Untersuchung (ev. unter Beteiligung des Arbeiterausschusses und der Betriebsunternehmer) vorzunehmen hat. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in leichteren Fällen durch die Sektions-, in schwereren durch die Genossenschaftsvorstände. Rekursinstanzen sind das Schiedsgericht und das Reichs-Versicherungsamt. Die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse können wiederholt erörtert werden. Die Entschädigungsrenten der Verletzten und Hinterbliebenen der Getöteten werden monatlich im voraus bezahlt und nur so lange der Bezugsberechtigte im Inlande wohnt; Ausländer können bei dauerndem Verzug nach dem Auslande mit der dreifachen Jahresrente abgefunden werden. — Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt vorschussweise durch die Postverwaltungen. — Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben, uneinbringliche Beiträge fallen der Genossenschaft zur Last. Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der von der Post liquidierten Beträge im Rückstande bleiben, können die Zentral-Postbehörden beim Reichs-Versicherungsamt die Einleitung des Zwangsverfahrens beantragen.

6 Unfallverhütung. Uebernahme der Aufsicht durch die Genossenschaften. Die Zentral-Landesbehörde, Vorsitzende der Zentral-Verwaltung und die Betriebsunternehmer zu treffende Einrichtungen und das von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu erlassen und die Beobachtung dieser Vorschriften durch Beauftragte überwachen zu lassen. Gegen diese Anordnungen zuwiderhandelnde Betriebsunternehmer werden in eine höhere Gefahrentlasse eingeschätzt, zuwiderhandelnde Versicherte mit Geld bis zu 6 Mk. bestraft. Die betr. Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

7. Das Reichs-Versicherungsamt, dessen Obliegenheiten, die Aufsicht über die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes und der statutarischen Bestimmungen seitens der Genossenschaften sowie Entscheidung von Streitigkeiten, in detaillierter Weise geregelt sind und das Strafen bis zu 1000 Mk. verhängen kann, hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus mindestens drei ständigen und acht nichtständigen Mitgliedern; von diesen werden der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, vier nichtständige Mitglieder vom Bundesrat aus seiner Mitte und je zwei nichtständige Mitglieder von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiterausschüssen gewählt. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder ist vier Jahre, ihre Entschädigungen werden nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen bemessen. Die Kosten dieser Behörde trägt das Reich, ihr Geschäftsgang wird vom Bundesrate geregelt.

8. Schluß- und Strafbestimmungen. Aus diesen ist hervorzuheben, daß der Unternehmer, wenn durch strafgesetzliches Erkenntnis festgestellt ist, daß ein Unfall von ihm resp. seinem gesetzlichen Vertreter vorsätzlich herbeigeführt wurde, den Genossenschaften, Krankenkassen oder Gemeinden den gebahnten Aufwand zu erstatten hat. Die Verletzten resp. deren Hinterbliebene können in diesem Fall Ansprüche auf vollen Schadenersatz, soweit dieser den Betrag der

Unfallentschädigung übersteigt, geltend machen. Die Ausschließung oder Beschränkung der Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes durch Verträge zc. ist den Unternehmern untersagt.

Die wesentlichsten Grundzüge resp. Neuerungen dieser neuesten „Grundzüge“ sind also nach dem Erklärten, daß erstens die Versicherung ausschließlich auf Kosten der Unternehmer erfolgt, der Reichszuschuß also fortfällt, daß zweitens die Berufsgenossenschaften eine durchgebildete Organisation erhalten haben und mit Korporationsrechten ausgestattet worden sind, und daß drittens ein Reichs-Versicherungsamt als leitende und kontrollierende Behörde errichtet wird.

Zu einer Kritik dieser neuen prinzipiellen Punkte für Regelung der Unfallversicherung kommen wir noch im weiteren Verlaufe der Angelegenheit. Heute wollen wir nur unserer Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß der neue Entwurf für die Berufsgenossenschaften eine Basis gibt, auf welcher sich diese Organisationsform der Zukunft zu einem lebenskräftigen, produktiven Gebilde gestalten kann. Die Befreiung der Arbeiter von der Beitragspflicht ist zu begrüßen und entspricht dem früher wiederholt von uns Vorgetragenen; die Einschränkung des Staatsbeitrages zur Unfallversicherung auf ein Minimum von Garantie und auf die Befolgung des Reichs-Versicherungsamtes will uns indes weniger gefallen. Wir hätten lieber gesehen, der Reichsbeitrag zur Versicherung wäre aufrecht erhalten worden, nicht deshalb, weil die Industrie dieser Hilfe bedürfe, sondern weil die Gesellschaft als solche unserer Ansicht nach die Verpflichtung hat, einen Teil des Risikos der industriellen Arbeit, die um ihrerwillen geleistet wird, zu übernehmen und weil der Staatsbeitrag vielleicht eine Handhabe hätte bieten können zu verhüten, daß der Arbeiter die ganze Unfallversicherungsprämie auf den Lohn zugeschoben erhalte.

Doch der Weg, auf welchem im deutschen Reiche „Grundzüge“ zu Gesetzwürfen und diese zu Gesetz werden, ist ein ziemlich langer; hoffen wir, daß im Laufe der Beratungen des Unfallversicherungsgesetzes für die Berufsgenossenschaften ein Grund gelegt werde, der zugleich die Möglichkeit des Aufbaues von Organisationen bietet, welche den Schutz der Arbeitelöhne vor willkürlichen Verschiebungen zum Zwecke haben.

## Korrespondenzen.

-m. Berlin. (Vereinsbericht vom 19. Dezember.) Herr Leop. Lehmann eröffnete die Sitzung um 9 Uhr 25 Minuten. Den Vereinsmitteilungen ist folgendes zu entnehmen: In der letzten Woche sind abgereicht 6 Mitglieder, zugereist und in Kondition getreten 2, gestorben Seher Ludwig Kafolch, ausgetreten Seher Gustav Rusch, Arbeitslosenunterstützung erhielten 11, nach § 2 32 Mitglieder. — Unter Tarifangelegenheiten fanden einige Fälle ihre Erlebigung, welche im allgemeinen von minder wichtiger Bedeutung waren, und verliert sodann der Vorsitzende den Brief des Prinzipalvereins an unsern Einkunftsman, an welchen er einige Bemerkungen knüpft. — 3. Wahl der Kommissionen. In die Revisions-Kommission werden gewählt die Herren: Dolinski, Höppner, Kemmet, Mühl, Weniger; außerordentliche Revisoren: Giesede, Hering, Jung. Als Matinee-Kommission fungieren für 1884 die Herren: Baumert, Dittich, Stolle. Bibliothek-Kommission: Böhm, Cassel, Pentzlin, Rönisch. — 4. Antrag Lisosti: „Die Beiträge der konditionslosen Mitglieder zur Krankenkasse und event. auch zur Invalidenkasse aus der hiesigen Vereinskasse zu bestreiten. Der Referent des Vorstandes ersucht die Versammlung, diesen Antrag zu vertagen; derselbe sei ohne Erhöhung des Gaukassenbeitrags nicht durchführbar, es müsse daher eine spezielle Aufrechnung stattfinden; der prinzipielle Wert des Antrags sei nicht zu verkennen, jedoch reiflich zu erwägen, ob eine Belastung der Mitglieder durch

höheren Beitrag ratsam sei. In demselben Sinne äußerten sich die übrigen Redner und zeigten die vom Verwalter vorgelegten Ziffern zur Genüge die schwierige Durchführung des Antrags. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß durch derartige humane Einrichtungen der am hiesigen Ort ohnehin schon überfüllte Arbeitsmarkt noch mehr belastet würde, andere Gauen müßten hierin vorangehen, Berlin könne damit nicht den Anfang machen. Im übrigen wäre zu wünschen, daß der nächste Buchdruckertag dieser Frage näher träte, um in dieser Richtung Abhilfe im allgemeinen zu schaffen. Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung für Vertagung des Lisostischen Antrags. Aus dieser Debatte ging ein Antrag Gallinet hervor: „Angesichts der Erhöhung des Beitrags zur F. K. den Beitrag zur Gaukasse von 20 auf 15 Pf. herabzusetzen.“ Nach genügender Unterstützung wird dieser Antrag auf die nächste Tagesordnung gesetzt. — Nach Erledigung der Aufnahmegefühle und des Fragekastens richtet der Vorsitzende an die Mitglieder das Ersuchen, die Ergründungen des alten Jahres, namentlich auf dem Gebiete der Tarifbewegung, auch für das neue Jahre fest im Auge zu behalten und unentwegt an dem Ausbau des U. V. und seiner Institutionen stetig weiter zu arbeiten. Schluß der etwas schwach besuchten Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.

† Stettin, Ende Dezember. Der Verwaltungsbericht des Obergaukes pro 3. Quartal 1883.

Bereinskasse:	
506 Mitglieder	5563 Wochen . . . Mk. 2225,20
Eintrittsgelder	„ 44,00
Vorschuß am 1. Juli 1883	„ 2500,00
Invalidenkasse:	
513 Mitglieder	6204 Wochen . . . „ 1240,80
Einnahme in Summa Mk. 6010,00	
Davon an Reisegehl., Arbeitslosen- und Invaliden-Unterstützung zc. verausgabt . . . 3404,39	
Rückzahlungen	„ 0,80
Als Vorschuß zurückbehalten	„ 2000,00
Eingesandt Mk. 604,81	
Zentral-Krankenkasse:	
Einnahme an Beiträgen	Mk. 2305,60
Eintrittsgelder	„ 78,00
Summa der Einnahme Mk. 2383,60	
Ausgabe an Kranken-Unterstützung	Mk. 2056,00
Ausgabe an Verwaltung, Porto zc.	„ 13,62
Ausgabe an Remuneration	„ 47,67
Ausgabe an Rückzahlungen	„ 0,80
Eingesandt	„ 265,51
Summa Mk. 2383,60	
Gaukasse:	
506 Mitglieder	5563 Wochen à 5 Pf. Mk. 278,15
Nachzahlung	„ 0,50
Remuneration	„ 117,86
Bestand am 1. Juli 1883	„ 1002,24
Summa Mk. 1398,75	
Davon an Remuneration, Fachzeitschriften, Schreibutensilien, Porto zc. . . 279,24	
Bestand am 1. Oktober 1883 Mk. 1119,51	

außerdem ist die Gaukasse mit einem Guthaben von ca. 1700 Mk. an der Konturmasse der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern beteiligt und im Besitz eines Anteilshaines (Nr. 797) der Berliner Produktivgenossenschaft. Die Gelder sind angelegt bei dem Kreditverein und bei der städtischen Sparkasse hieselbst. — In Rest verblieben beim Abschluß: in Stargard 9 Mitglieder 47 Wochen, in Naugard 1 Mitglied 2 Wochen, in Brenzlau 3 Mitglieder 6 Wochen, in Greifswald 1 Mitglied 4 Wochen, Publitz 1 Mitglied 5 Wochen, Rügenwalde 1 Mitglied 7 Wochen, Bernau 1 Mitglied 5 Wochen, Eberswalde 4 Mitglieder 15 Wochen, Rathenow 1 Mitglied 5 Wochen, Neuruppin 1 Mitglied 5 Wochen, Templin 1 Mitglied 5 Wochen, Potsdam 1 Mitglied 5 Wochen, Charlottenburg 5 Mitglieder 23 Wochen, Friedrichshagen 2 Mitglieder 2 Wochen, Köpenick 7 Mitglieder 35 Wochen, Steglitz 1 Mitglied 5 Wochen, Frankfurt a. O. 3 Mitglieder 3 Wochen, Freienwalde a. O. 1 Mitglied 6 Wochen, Küstrin 3 Mitglieder 19 Wochen, Landsberg a. W. 3 Mitglieder 11 Wochen, Rottbus 6 Mitglieder 39 Wochen. (Vorstehende Reste haben

nur auf das 3. Quartal Bezug.) Der Beitrag beträgt für das 4. Quartal wie bisher 1,05 Mark, während derselbe vom 1. Januar ab 1,10 Mk. pro Woche beträgt. — Protokolle sandten ein: Brandenburg, Frankfurt a. D., Guben und Kottbus. In Brandenburg hielt man im letzten Halbjahre 6 gut besuchte Versammlungen ab, die bei laufenden Tagesfragen erliebigen. Unter anderem wurde beschlossen, in den Wintermonaten Vorträge resp. Vorlesungen über technische Angelegenheiten zu halten. In Frankfurt a. D. tagten im 3. Quartal 3 Versammlungen. Der Besuch war ziemlich gut. Das Viatikum für Ausgesteuerte wurde auf 1 Mt. erhöht, für die Mainzer Invaliden wurden 5 Mk. aus der Ortskasse bewilligt und eine freiwillige Sammlung veranstaltet. In Guben wurden im letzten Halbjahre 5 meist schwach besuchte Versammlungen abgehalten. Wahlen und sonstige Lokalangelegenheiten füllten die Tagesordnungen. In Kottbus fanden im 3. Quartale 3 Versammlungen statt. Außer Sachen lokaler Natur bildete die Krankenkasse einen Beratungsgegenstand. Als Vorsitzender wurde Adolf Hoffmann und als Schriftführer Traugott Kruse gewählt. — Im 3. Quartal steuerten 506 Mitglieder in 70 Orten. 12 sind neu eingetreten, 5 wieder eingetreten (in Stargard der Sezer Wilh. Schilbach aus Rudelsdorf i. Schl., in Swinemünde Sezer Wilhelm Jung aus Schwedt a. D., in Oberswalde Sezer Rob. Bach aus Gerbuden, in Frankfurt a. D. Sezer Alexander Schapke aus Frankfurt a. D. und in Forst Sezer Edm. Jacob aus Malmitz), 58 zugereist, 78 abgereist, 2 ausgetreten (in Labes Sezer Otto Warnede aus Regenwalde und in Frankfurt a. D. Sezer Alexander Schapke aus Frankfurt a. D.), 3 ausgeschlossen (in Pulkitz Sezer Alb. Menzel aus Teschwitz a. N., in Wittstock Sezer Otto Gottschalk aus Prenzlau und in Zielenzig Sezer Paul Bartz aus Gleiwitz), 41 Mitglieder waren 1028 Tage krank und 42 Mitglieder 195 Wochen arbeitslos. Mitgliederstand am 1. Oktober 1883: 444. — Da noch immer einzelne Bezirke ihre Monatsabrechnungen verspätet einsandten, so bitten wir wiederholt um pünktlichere Einsendung an den **Gauvorsteher**, welcher sich ausschließlich an den **Gautassierer** zu wenden. Auch machen wir an dieser Stelle noch auf die Bestimmungen des Zirkulars 17, Seite 2, aufmerksam.

**M. Frankfurt a. M. (Zubilaums-Feier.)** Am 2. Januar feierte das Personal der Buch- und Stein-druckerei von Gebr. Fey ein schönes und sinniges Fest, das in Wahrheit ein Fest der Arbeit und der Arbeiter genannt werden kann — es galt dem Jubiläum des Herrn Franz Zoller aus Frankfurt a. M., Sezer in genanntem Geschäft, welcher am 2. Januar 1884 fünfzig Jahre in unserm Verufe gewirkt hat — ein denkwürdiger Tag für einen Mann, der mit Befriedigung auf die zurückgelegte Bahn blicken darf. Die Feier begann morgens als Herr Zoller im Geschäft an seinem gewohnten Platze, welcher mit Girlanden geschmückt war, sich einfand. Er wurde zunächst von der Prinzipalität mit herzlichen Worten begrüßt und ihm ein namhaftes Geldgeschenk überreicht, was anerkennend hervorgehoben zu werden verdient, da er erst seit fünf Jahren in dieser Offizin thätig ist. Nach einer kurzen Bewillkommungsansprache des Faktors Herrn Staub wurde ihm ein hübscher Damaststempel mit Mechanik sowie eine mehrfarbig ausgestattete Gedenktafel, hergestellt in den seit einigen Jahren große Fortschritte gemachten Buch- und Stein-druckerei von Gebr. Fey, überreicht. Tiefgerührt dankte der Jubilar mit wenigen, aber zu Herzen dringenden Worten. Weiter waren von hiesigen und auswärtigen Freunden kleinere Geschenke und Gratulationschreiben eingelaufen. Zu Ehren des Jubilars fand am 3. Januar eine gemüthliche Abendunterhaltung in einem schön geschmückten Lokale statt, welcher außer dem ganzen Geschäftspersonal auch die Herren Prinzipale beimohnten. Mögen dem Jubilare nebst Familie noch recht viele Jahre ungetrübten Wohlbestehens beschieden sein.

## Rundschau.

Ueber die Lohnverhältnisse in Berlin hat die dortige städtische Gewerbe-Deputation im Jahre 1883 statistische Erhebungen veranstaltet, die zwar ziemlich mangelhaft ausgefallen sind, immerhin aber ein zutreffendes Bild des Berliner Arbeitsmarktes widerspiegeln. Wir entnehmen dieser Zusammenstellung das Folgende. Die Durchschnittslöhne betragen bei den gelernten Gehilfen der Steinmetze 18—27, Töpfer 18, Goldschmiede 18, Silberwarenfabriken 24, Gürtler 18, Zinngießer 20, Gelbgießer 15—20, Kupferschmiede 18—21, Schlosser 18, Schmiede 15—24, Maschinenbauer und Eisenarbeiter 12—29, Mechaniker 18, Uhrmacher 18, Seifensieder 18, Weber und Wirker 12,75—16, Färber 14—30, Posamentiere 16, Seiler 18, Lithographen 36, Stein-drucker 24, Gerber 16,50—21, Sattler 13—17, Tapezierer 18—21, Tischler 15,50—18, Böttcher 18, Kammmacher 18, Vergolder 15—21, Lackierer 18, Kürschner 15, Schuhmacher 11—15, Maurer 22,50, Zimmerer 21, Glaser 18, Maler 21—24, Schornsteinfeger 21 bis 24, Schriftgießer 18, Reichsdruckerei 25,50, Bildhauer 15—24 Mk., sämtlich ohne Kost und Quartier. Bei Kost und Quartier erhielten durchschnittlich Bäcker 12, Fleischer 9, Barbieren bei halber Kost und Quartier 7,50—9 Mk. Die Stücklöhne entsprechen im Durchschnitt den Wochenlöhnen. Die niedrigsten Löhne gingen bis 1,0 Mk. (Tischler, Ofenseher), 12 Mk. (bei einer ganzen Reihe Handwerker) ohne Kost und Quartier herunter; die höchsten Lohnsätze waren 50 und 60 Mk. (bei Lithographen). Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen in den verschiedenen Industriezweigen waren erheblich niedriger und gingen nicht selten bis 6 und 7 Mk. (ohne Kost und Quartier) herunter. Die Netto-Arbeitszeit betrug in den meisten Berufen 10 Stunden, bei den Lithographen 8 Stunden, bei den Barbieren bis 15 Stunden, bei der Berliner Dampfschiffahrt 4 bis 18 Stunden. Sonntagsarbeit fand ziemlich häufig, in einer Reihe von Betrieben sogar regelmäßig statt. Die Tendenz der Löhne war im allgemeinen eine stationäre mit einer kleinen Neigung nach abwärts (in der Reichsdruckerei soll sie steigend gewesen sein) und demzufolge auch der Begehr nach Arbeitskräften ein äußerst geringer.

In Tübingen hatte sich das Schöffengericht mit gegenseitigen Beleidigungen zu befassen, welche sich zwei Journalisten (Treiber und Haller) angethan. Der erstere hat 20 Mk. zu zahlen und  $\frac{1}{10}$  der Kosten zu tragen, der letztere 14 Tage Gefängnis zu verbüßen und in Gemeinschaft mit dem Redakteur des Schwäbischen Volksfreundes, der außerdem zu 50 Mk. Strafe verurteilt wurde,  $\frac{1}{10}$  der Kosten zu bezahlen. Die Spemannsche Wochenschrift „Der Zeitgenosse“ ist mit ihrer 13. Nummer wieder eingegangen.

Gestorben in Halle am 11. Januar der Aesthetiker und Shakespeare-Kenner Prof. Dr. Ulrich.

Nach 19jähriger Verbannung ist der russische Schriftsteller Nikolai Werassimowitsch Tschernitschewsky aus Sibirien zurückgekehrt. Als Grund seiner Verbannung werden einige Artikel über politische und ökonomische Thematata angegeben.

### Gestorben.

In Braunschweig am 12. Januar der Sezer Adolf Heine, 21 Jahre alt — Lungenschwindsucht.

In Hanau am 3. Januar der Mitinhaber der Kittfeinereischen Buchdruckerei und Redakteur der Hanauer Zeitung Karl Friedr. Kittfeiner, 29 Jahre alt.

In Karlsruhe am 5. Januar der Sezer Ph. Schlotterbeck, 24  $\frac{1}{4}$  Jahre alt, nach 35täg. Kranksein — Lungenlähmung. Derselbe bekleidete früher die Stelle als Reisekassenverwalter.

In Moers der Maschinenmeister U. J. B. Drauer aus Kleinberg, 30 Jahre alt — Lungenleiden.

### Briefkasten.

St. in Berlin: 4 Mk. — U. S. in Ghr: Nicht mehr vorhanden.

Im Adressenverzeichnis (Nr. 2) ist zu berichtigen: Tübingen: S. Haubius, Hallersche Buch-

druckerei. — Auf Wunsch werden wir fortan diejenigen Zeitungen namhaft machen, welche die eingesandten Notizen in Sachen der Lehrlingsfrage aufgenommen haben: Aachener Kurier vom 4. Januar (im Inzeraten-teil). Altmärk. Intelligenz- und Besesselt in Stendal vom 5. Januar (im red. Teil).

## Vereinsnachrichten.

### Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Gauvereine Dresden und Erzgebirge-Bogtland. In vorgenannten Gauvereinen, welche das ganze Königreich Sachsen (außer Leipzig und Borsdorf) umfassen, haben die Mitglieder des U. B. D. B. nur bei tarifmäßiger Bezahlung Kondition anzunehmen. Mitglieder, welche unter Tarif in Kondition treten, werden unbedingt ausgeschlossen. Für Dresden und dessen Borsdorf gilt 10 Prozent Lokalaufschlag; Minimum des gewissen Geldes 21,45 Mk. Für Chemnitz beträgt das Minimum 21 Mk., für Plauen 19,50 Mk. und für alle übrigen Druckorte 18 Mk. Die Herren Ortsvorsteher und Vertrauensmänner wollen diejenigen Mitglieder, welche unter diesen Lohnsätzen in Kondition treten, sofort dem betreffenden Gauvorsteher R. Heyde in Dresden Königsbrücker Straße 40, II., oder Joh. Fischer in Chemnitz, Wiesenstraße 28, III., zur Anzeige bringen.

**Württemberg.** Es wird wiederholt bekannt gegeben, daß Mitglieder, welche in Ulm oder Neu-Ulm in Kondition treten, vor Annahme letzterer bei dem Vertrauensmann in Ulm (Karl Schneider bei Schlossermeister Renner, Zurmstraße) oder bei dem Gauvorsteher J. Meßmer in Stuttgart, Leonharbsplatz 1, III., über die näheren Verhältnisse sich zu erkundigen haben. Zuwiderhandelde haben sich die etwaigen entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben.

**Karlsruhe.** Das Minimum des gewissen Geldes inkl. Lokalaufschlag beträgt für hier 20,50 Mk. und sollte man sich bei Konditionsanerbietungen zuerst tarifmäßiger Bezahlung versichern, andernfalls die betr. Mitglieder der Unterstützung verlustig gehen. Nähere Auskunft erteilt: G. Kersten, Wilhelmstr. 2.

**Rudolstadt.** In der Ortsvereinsversammlung vom 10. Januar fiel die Wahl des Gesamtverbandes folgendermaßen aus: August Meyer (Hofbuchdruckerei), Vorsitzender, Schwarzbürger Straße 570; Rich. Meyer, Kassierer, Dr. Richter'sche Buchdruckerei; Wilh. Maack, Schriftführer, Hofbuchdruckerei.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Gildesheim der Sezer Ferdinand Pilster, geb. in Gahausen, ausgetreten 1883. — Aug. Ahrens, Gebr. Gerstenberg'sche Buchdruckerei.

In Rannstatt 1. der Sezer Karl Fuchs, geb. in Rannstatt 1865, ausgetreten daselbst 1883; 2. der Maschinenmeister Karl Kayser, geb. in Kirchheim u. T. 1865, ausgetreten daselbst 1883; waren noch nicht Mitglieder. — In Tübingen der Sezer Jos. Grieshaber, geb. in Gremelsbach (Amt Trübing, Waden) 1864, ausgetreten in Trübing 1883; war noch nicht Mitglied. — Jos. Meßmer in Stuttgart, Leonharbsplatz 1, III.

In Neurruppin der Sezer Albert Koch, geb. in Berlin 1861, ausgetreten in Friedrichsberg b. Berlin 1879; war schon Mitglied. — D. Kitzke, Heinrichstr. 36.

In Wülste-Giersdorf der Sezer Adolf Julius Schorsch, geb. in Wistofan (Kr. Kösen) 1863, ausgetreten in Pöln.-Bissa 1882; war noch nicht Mitglied. — G. Anders in Waldenburg i. Schl., Domels Buchdruckerei.

**Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.** Der Sezer Georg Tschunta aus Krostewitz (Württemberg 69) hat zwischen Ulbel und Frankfurt a. M. Buch und Reiselegitimation verloren. Beides wird hiernit für ungültig erklärt. — Die Herren Ortsvorsteher zc. werden ersucht, dem Hauptverwalter möglichst bald die genaue Adresse des Sezers G. Tsch. aus Kalbe a. S. mitzuteilen. — Die Herren Reisekassenverwalter zc. werden ersucht, dem Sezer Richard Gnauck aus Braureuth 1,36 Mk. in Greiz zu viel bezahltes Krankengeld in Abzug zu bringen und an F. Flemming in Plauen i. B., Wiepredts Buchdruckerei, einzulösen. Stuttgart, 14. Januar 1884. Der Vorstand.

### Schweizerischer Typographenbund.

Zur Aufnahme hat sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Zürich der Sezer August Müller, geb. in Nordhausen a. S. 1861; war früher Mitglied des Leipziger Vereins. — Typographia Zürich, Vereinslokal Meyerei.

